

## **Rechtsvorschrift für die Qualifizierung von Strafgefangenen zur „Hilfskraft im Gartenbau (einjährige Qualifizierung)“**

Die Landwirtschaftskammer Bremen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22.04.2026 als zuständige Stelle für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft nach § 71 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 Berufsbildungsgesetz die nachstehende Rechtsvorschrift für die Qualifizierung von Strafgefangenen zur Hilfskraft im Gartenbau (einjährige Qualifizierung):

### **Präambel**

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse einer heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen – insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen – ist es, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Sollte ein berufsqualifizierender Abschluss aufgrund von Haftzeiten nicht oder noch nicht möglich sein, besteht eine Qualifizierungsmöglichkeit in der Justizvollzugsanstalt Bremen für Strafgefangene. Dadurch kann eine optimale Vorbereitung für eine Teilhabe am Arbeitsmarkt nach Beendigung der Haftzeit stattfinden. Die Rahmenbedingungen der Qualifizierung sind in dieser Rechtsvorschrift festgelegt. Erwachsene wie auch insbesondere jugendliche Strafgefangene haben häufig erhebliche Defizite in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung. Der durchschnittliche berufliche Ausbildungsstand von Strafgefangenen ist - gemessen am Ausbildungsniveau der Gesamtbevölkerung - deutlich niedriger, bei gleichfalls niedrigem schulischem Leistungsstand. Schulische und berufliche Defizite und die daraus folgenden Konsequenzen, wie mangelnde sprachliche Konfliktfähigkeit, Arbeitslosigkeit, fehlendes Selbstbewusstsein, gelten als herausragende kriminogene Faktoren. Eine Förderung der Ausbildung im Vollzug verringert erwiesenermaßen die Rückfallquote. Das Ziel dieser Regelung ist es, die Strafgefangenen auf ein selbstständiges Leben unabhängig von staatlicher Hilfe nach ihrer Entlassung vorzubereiten.

### **§ 1 Anerkennung der Qualifizierungseinrichtung**

Die Anerkennung der Justizvollzugsanstalt Bremen erfolgt jeweils für fünf Jahre durch die Landwirtschaftskammer Bremen gegen Gebührenerhebung entsprechend der Gebührenordnung gemäß Ziffer 2.3. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Vorliegens der Anforderungen an die Ausbildungsstätte und an die AusbildungsleiterInnen. nach § 8. Die Anforderungen gemäß § 8 sind zu erfüllen. Jährlich soll ein Treffen der Qualifizierungseinrichtung mit den Vertretern der Landwirtschaftskammer Bremen zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung stattfinden.

### **§ 2 Personenkreis und Anwendungsbereich**

(1) Die Qualifizierung absolvieren können Strafgefangene im Sinne des Bremischen Strafvollzugsgesetzes, die entsprechend der Genehmigung der Fachabteilung für Sicherheit der Justizvollzugsanstalt Bremen an der vorgenannten Maßnahme teilnehmen dürfen und entsprechend der zeitlichen Vorgaben dieser Regelung eine (voraussichtlich) entsprechend lange Haftzeit zu verbüßen haben.

### **§ 3 Qualifizierungsbezeichnung**

Die Qualifizierungsbezeichnung lautet Hilfskraft im Gartenbau (einjährige Qualifizierung).

### **§ 4 Ziel der Qualifizierung**

Die Qualifizierung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbstständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt.

### **§ 5 Dauer der Qualifizierung**

Die Qualifizierung im Arbeitsbereich der Justizvollzugsanstalt Bremen dauert 12 Monate.

### **§ 6 Qualifizierungsbild**

Gegenstand der Qualifizierung sind Inhalte der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. März 1996 (BGBl. I S. 376) in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, aus der mindestens 50% der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Qualifizierungsbausteinen in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie festgelegt sind, vermittelt werden.

### **§ 7 Qualifizierungsbausteine und individueller Qualifizierungsplan**

(1) In den Qualifizierungsbausteinen (**Anlage 1**) werden die Qualifizierungsbereiche und -inhalte aufgeführt.

(2) Für jeden Teilnehmer ist ein individueller Qualifizierungsplan (**Anlage 2**) zu erstellen, der Grundlage für die Qualifizierungsdurchführung ist. Der individuelle Qualifizierungsplan ist zwischen dem Anleiter und dem Teilnehmer abzusprechen.

### **§ 8 Anforderungen an die Ausbildungsstätte und an die Anleitenden**

(1) Die Qualifizierung erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Bremen.

(2) Eine Akkreditierung nach § 1 erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Anforderungen nach § 27 Absatz 1 bis 3 BBiG liegen vor.

b) Es sind maximal acht Teilnehmer von einem Anleiter zu qualifizieren.

(3) Anleitende, die im Rahmen der Qualifizierung in Qualifizierungseinrichtungen tätig werden, sind der zuständigen Stelle zu Qualifizierungsbeginn zu melden. Die persönliche, berufsspezifisch fachliche sowie die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist nachzuweisen.

### **§ 9 Vermittlung theoretischer Inhalte**

Eine begleitende Vermittlung der theoretischen Inhalte der zu qualifizierenden Teilnehmenden ist in der Qualifizierungseinrichtung durchzuführen. Der Unterricht enthält die in der Anlage 2 unter I. und III. geregelten Inhalte.

### **§ 10 Qualifizierungsnachweis**

(1) Der Qualifizierungsplan nach § 7 Absatz 2 ist regelmäßig mit dem Teilnehmenden zu besprechen. In den Qualifizierungsbausteinen sind Leistungsnachweise über die jeweils vermittelten Inhalte zu erbringen. Ein Leistungsnachweis besteht aus einer praktischen

Arbeitsprobe mit Fachgespräch sowie einer schriftlichen Lernzielkontrolle zur Pflanzenbestimmung.

(2) Die Prüfungsleistungen für den Leistungsnachweis werden von der/von dem Anleitenden abgenommen und nach dem folgenden Bewertungsschema bewertet:

Kriterien zur Beurteilung von 1-6 (Erreichte Ergebnisse):

- 1: Tätigkeit fehlerfrei und selbstständig möglich  
(Beurteilung: gE – mit gutem Erfolg bearbeitet; 85 – 100 Punkte),
- 2: Tätigkeit fast fehlerfrei selbstständig möglich  
(Beurteilung: gE – mit gutem Erfolg bearbeitet; 75 – 84 Punkte),
- 3: Tätigkeit möglich, aber noch fehlerhaft  
(E – mit Erfolg bearbeitet; 60 – 74 Punkte),
- 4: Tätigkeit unter Anleitung möglich  
(E – mit Erfolg bearbeitet; 50 – 59 Punkte),
- 5: einzelne Teilschritte unter Anleitung möglich  
(V – vermittelt ohne Bewertung),
- 6: Tätigkeit noch nicht möglich  
(N – nicht zu beurteilen).

Eine Arbeitsprobe gilt als nicht erbracht, wenn nur einzelne Teilschritte erbracht werden bzw. die Aufgabe noch nicht erfüllt ist. Die schriftliche Lernzielkontrolle ist bestanden, wenn mehr als 50% der Aufgaben richtig beantwortet sind (Bewertung nach dem Bewertungsschlüssel in Satz 2). Das erreichte Ergebnis ist im Qualifizierungsplan einzutragen (Qualifizierungsnachweis).

(3) Ein mit 5 oder 6 bewerteter Leistungsnachweis kann wiederholt werden. Über die durch Leistungsnachweise erfolgreich absolvierten Qualifizierungsbausteine erhält die/der Teilnehmende eine Bescheinigung (**Anlage 3**).

## **§ 11 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Erfolgskontrolle**

Die Teilnahme an der Erfolgskontrolle kann erfolgen, wenn

- a) eine einjährige Qualifizierung absolviert wurde, bei der mindestens 50% der Qualifizierungsinhalte durch drei nachgewiesene Qualifizierungsbausteine belegt wurden und ein individueller Qualifizierungsplan mit Angabe des erreichten Ergebnisses vorliegt.

## **§ 12 Erfolgskontrolle**

(1) Die Erfolgskontrolle wird von einer Prüfungskommission aus insgesamt drei fachkundigen Personen möglichst verschiedener Qualifizierungseinrichtungen und Vertretern der Landwirtschaftskammer Bremen abgenommen und bewertet.

(2) Die Erfolgskontrolle besteht aus:

- a) einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von höchstens 60 Minuten  
(Fragebogen zu Grundkenntnissen der Botanik, Pflanzenkunde, Materialkunde)
- b) einer praktischen Prüfung mit einer Dauer von höchstens 120 Minuten  
(Aufgabe: Gewerk aus den Qualifizierungsbausteinen)
- c) einem mündlichen Fachgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten  
(Inhalte: Maschinen und Geräte, Vegetations- und Bautechnik)

(3) Jede Prüfungsleistung nach Absatz 2 wird je nach Leistung der/des Teilnehmenden mit einer Punktzahl zwischen 0 und 100 Punkten nach dem Bewertungsschlüssel in § 10 Absatz 2

bewertet. Für die Berechnung des Gesamtergebnisses werden die Prüfungsleistungen aus Absatz 2 wie folgt gewichtet: das arithmetische Mittel der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung nimmt 30% des Gesamtergebnisses ein, die praktische Prüfung zählt 70%.

(4) Die Erfolgskontrolle kann auf Antrag der/des Teilnehmenden zweimal wiederholt werden, um gegebenenfalls die erreichte Erfolgsstufe zu verbessern.

### **§ 13 Zertifikat mit Erfolgsstufe**

(1) Nach dem Ablegen der Erfolgskontrolle und der Vorlage des Qualifizierungsplans nach § 7 Absatz 2 und der Bescheinigung nach § 11 Absatz 3 stellt die Prüfungskommission der/dem Teilnehmenden ein Zertifikat über die erfolgreiche Qualifizierung als „Hilfskraft im Gartenbau (einjährige Qualifizierung)“ aus (**Anlage 4**). Das Zertifikat enthält die Angabe, in welchen Qualifizierungsbausteinen die/der Teilnehmende qualifiziert wurde. Im Zertifikat ist neben der Gesamtpunktzahl der Erfolgskontrolle eine Erfolgsstufe auszuweisen. Die folgenden Erfolgsstufen können erreicht werden:

- a) mit Erfolg teilgenommen und
- b) mit gutem Erfolg teilgenommen.

(2) In die Ermittlung der Erfolgsstufe fließt mit jeweils 50% das Gesamtergebnis der Erfolgskontrolle und das arithmetische Mittel der Ergebnisse der Leistungsnachweise der absolvierten Qualifizierungsbausteine ein. Liegt die daraus ermittelte Durchschnittsbewertung bei mindestens 70 Punkten, ist die Erfolgsstufe „mit gutem Erfolg teilgenommen“ erreicht. Bei einem Gesamtwert von 50 – 70 Punkten wird die Erfolgsstufe „mit Erfolg teilgenommen“ ausgewiesen.

### **§ 14 Anrechnung von Inhalten der Qualifizierungsmaßnahme**

(1) Wird die Qualifizierungsmaßnahme aus Gründen unterbrochen, die die/der Teilnehmende nicht zu verantworten hat, so werden bei Wiederaufnahme die erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsleistungen im vollen Umfang angerechnet.

(2) Die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme kann nach § 8 Absatz 1 BBiG als Grund für die Verkürzung der Ausbildung zum/zur Fachwerker/in im Garten- und Landschaftsbau um ein Jahr anerkannt werden.

(3) Die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme kann nach § 8 Absatz 1 BBiG als Grund für die Verkürzung der Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin im Garten- und Landschaftsbau um ein halbes Jahr anerkannt werden.

(4) Die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung kann als Nachweis nach § 50b Abs. 3 Nr. 2 BBiG für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit anerkannt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Bremen rückwirkend zum 01.06.2026 in Kraft.

## **Anlagen**

- (1) Qualifizierungsbausteine

- (2) Individueller Qualifizierungsplan
- (3) Bescheinigung
- (4) Zertifikat "Hilfskraft im Gartenbau (einjährige Qualifizierung)"

Bremen, den 22.04.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Hagens', written in a cursive style.

Ralf Hagens

- Präsident -

# Anlage 1 Qualifizierungsbausteine

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins „Erstellung von befestigten Flächen“

Anbieter des Qualifizierungsbausteins:

Justizvollzugsanstalt Bremen

### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf

Gärtner / Gärtnerin (Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 06. März 1996 (BGBl. I S. 376)), **Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

### 2. Qualifizierungsziel

Die zu qualifizierende Person verlegt Platten aus Betonwerksteinen unter Beobachtung der Sicherheitsregeln, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes auf einer vorbereitenden Tragschicht fachgerecht.

### 3. Dauer der Vermittlung

200 Stunden

### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen anhand der VO über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin und des Ausbildungsrahmenplans, Anlage 3a
<p><b>1. Benötigte Baumaterialien kennen lernen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Maße von Betonwerksteinen unterscheiden</li><li>• Verwendungsmöglichkeiten von Betonplatten und Betonpflastersteinen kennen lernen</li></ul>	<p><b>Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)</b> Abschnitt I Nr. 3.1</p> <p>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern beschaffen</p> <p><b>Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)</b> Abschnitt I Nr. 3.2</p> <p>c) Daten für Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln</p>
<p><b>2. Maschinen, Geräte und Materialien</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Rüttelplatte kennen lernen</li></ul>	<p><b>Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)</b> Abschnitt I Nr. 6</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die für die auszuführenden Arbeiten notwendigen Geräte (insbesondere Wasserwaage, Kelle, Gummihammer) auswählen und einsetzen</li> <li>• Beim Einsatz von Abziehvorrichtungen, Höhenpflocke und Maurerschnur mitwirken</li> </ul>	<p>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</p> <p>b) Maschine, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</p>
<p><b>3. Vorbereitende Arbeiten ausführen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingemessene Höhen als Vorgabe berücksichtigen</li> <li>• Mit Setzlatte und Wasserwaage das vorgegebene Gefälle einmessen</li> <li>• Höhenpflocke und Maurerschnur höhengerecht anbringen</li> </ul>	<p><b>Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)</b> Abschnitt I Nr. 3.2</p> <p>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</p> <p>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</p>
<p><b>4. Ausgleichsschicht aufbringen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geeignete Materialien unterscheiden und deren Eigenschaften berücksichtigen</li> <li>• Materialien einbauen</li> </ul>	<p><b>Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)</b> Abschnitt I Nr. 6</p> <p>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</p>
<p><b>5. Platten verlegen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleichsschicht höhengerecht abziehen Platten und Betonpflastersteine fachgerecht verlegen</li> </ul>	<p><b>Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)</b> Abschnitt I Nr. 3.2</p> <p>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</p> <p><b>Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)</b> Abschnitt I Nr. 6</p> <p>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</p>
<p><b>6. Abschlussarbeiten ausführen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefälle und korrekten Sitz der Platten kontrollieren</li> <li>• Fugen einsanden</li> </ul>	<p><b>Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)</b> Abschnitt I Nr. 3.2</p> <p>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</p> <p><b>Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)</b> Abschnitt I Nr. 6</p> <p>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten.</p>

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

# „Erstellung von Pflanzungen“

Anbieter des Qualifizierungsbausteins:

Justizvollzugsanstalt Bremen

### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf

Gärtner / Gärtnerin (Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 06. März 1996 (BGBl. I S. 376)), **Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

### 2. Qualifizierungsziel

Die zu qualifizierende Person ist in der Lage, Pflanzarbeiten einschließlich der Pflanzvorbereitung unter Beachtung der Ansprüche der Pflanzen sowie gestalterischer Grundsätze durchzuführen. Sie wendet hierfür die Maßnahmen zum Arbeits-, Pflanzen-, Natur- und Umweltschutz an.

### 3. Dauer der Vermittlung

200 Stunden

### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

<b>Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse</b>	<b>Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen anhand der VO über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin und des Ausbildungsrahmenplans, Anlage 3a</b>
<b>1. Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Arbeitssicherheitsmaßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung kennen, benennen und nutzen</li><li>• Gebots-, Verbots- und Gefahrstoffkennzeichen kennen, benennen und beachten</li><li>• Unfallverhütungsvorschriften kennen Unfallursachen und Unfallquellen benennen und ggf. beseitigen</li><li>• Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen</li><li>• Verhalten bei Bränden</li></ul>	<b>Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)</b> Abschnitt I Nr. 1.4 <ul style="list-style-type: none"><li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li><li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden</li><li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li></ul>
<b>2. Berufsbezogene Regelungen des Natur- und Umweltschutzes bei der Durchführung vegetationstechnischer Arbeiten beachten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Materialien kennen, benennen und sortieren</li></ul>	<b>Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)</b> Abschnitt I Nr. 2 <ul style="list-style-type: none"><li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li></ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfälle und Reststoffe fachgerecht entsorgen</li> <li>• Möglichkeiten des Recycling nutzen</li> </ul>	<p>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</p> <p>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</p>
<p><b>3. Mitwirkung bei der Erfassung von Witterungsabläufen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Witterungsabläufe beobachten und bei vegetationstechnischen Arbeiten berücksichtigen</li> <li>• Wachstumsabläufe beobachten und auf Veränderungen reagieren</li> </ul>	<p><b>Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)</b> Abschnitt I Nr. 3</p> <p>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</p> <p>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</p>
<p><b>4 Mitwirkung bei der Vorbereitung und dem Erstellen von Pflanzflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodeneinbau und –modellierung</li> <li>• Bodenlockerung</li> <li>• Beseitigung von Unrat und Bodenfremden Stoffen</li> <li>• Bodenverbesserung</li> </ul>	<p><b>Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)</b> Abschnitt I Nr. 4</p> <p>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</p> <p>d) Erden und Substrate verwenden</p>
<p><b>5 Gestaltung und Verwendung von Pflanzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis und Berücksichtigung grundlegender Elemente bei der Gestaltung von Pflanzanlagen</li> <li>• Grundkenntnisse zur Verwendung von Solitär- und Gruppenpflanzungen</li> <li>• Grundkenntnisse über Aufbau und Ansprüche der Pflanzen</li> <li>• Unterscheiden von Nutzpflanzen und Wildkräutern</li> </ul>	<p><b>Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)</b> Abschnitt I Nr. 5.1</p> <p>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und Pflanzensorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</p>
<p><b>6. Arbeiten mit der Pflanze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachgerechte Lagerung von Pflanzen sowie Schutzmaßnahmen gegen schädigende Witterungseinflüsse kennen und anwenden</li> </ul>	<p><b>Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)</b> Abschnitt I Nr. 5.2</p> <p>a) bei der Vermehrung mitwirken</p> <p>b) bei Arbeiten an der Pflanze mitwirken</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachgerechtes Ausheben und Verfüllen von Pflanzlöchern</li> <li>• Mitarbeit beim Pflanzschnitt</li> <li>• Durchführung von Pflanzarbeiten</li> <li>• Mitwirken bei dem fachgerechten Umgang mit Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln</li> <li>• Unterschiedliche Methoden der Bewässerung kennen, benennen und ausführen</li> <li>• Methoden der Baumsicherung kennen und bei der Ausführung mitwirken</li> <li>• Abschließende Reinigung und Fertigstellung von Pflanzflächen</li> </ul>	<p>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</p> <p>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</p> <p>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</p> <p>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder –anlagen mitwirken</p> <p>Abschnitt II Nr. 5.2</p> <p>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</p>
--	---

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### „Rasenbau“

#### Anbieter des Qualifizierungsbausteins:

Justizvollzugsanstalt Bremen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf

Gärtner / Gärtnerin, (Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 06. März 1996 (BGBl. I S. 376)), **Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

#### 2. Qualifizierungsziel

Gräser unterscheiden, Saatgutmischungen kennen, Funktion und Bedeutung von Rasenflächen beschreiben, Rasenflächen anlegen, Pflegemaßnahmen durchführen, Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmittel kennen und anwenden, Persönliche Schutzausrüstung (PSA) benutzen, Arbeit planen und ausführen, Arbeitsergebnis kontrollieren und bewerten, individuelle Arbeitsweise anpassen.

#### 3. Dauer der Vermittlung

200Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

<b>Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse</b>	<b>Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen anhand der VO über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin und des Ausbildungsrahmenplans, Anlage 3a</b>
<b>1. Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Arbeitssicherheitsmaßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung kennen, benennen und nutzen</li><li>• Gebots-, Verbots- und Gefahrstoffkennzeichen kennen, benennen und beachten</li><li>• Unfallverhütungsvorschriften kennen Unfallursachen und Unfallquellen benennen und ggf. beseitigen</li><li>• Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen Verhalten bei Bränden</li></ul>	<b>Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)</b> Abschnitt I Nr. 1.4 <ul style="list-style-type: none"><li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li><li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden</li><li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li></ul>
<b>2. Grundsätze der Neuanlage und Pflege von Rasenflächen kennenlernen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätze der Rasenneuanlage und der Rasenpflege (Berechnen der zu bearbeitenden Fläche.)</li></ul>	<b>Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)</b> Abschnitt I Nr. 2 <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume anhand von Beispielen beschreiben.</li></ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Bedarf an Saatgut ermitteln</li> <li>• Bei der Ermittlung des Düngerbedarfs für die Grunddüngung mitwirken</li> <li>• Die Arbeitsschritte bei der Rasenneuanlage benennen</li> <li>• Wildkräuter in Rasenflächen bestimmen und Eigenschaften und Wuchsformen beschreiben</li> </ul>	
<p><b>3. Maschinen und Geräte für die Neuanlage und Pflege von Rasen auswählen sowie die Funktion von Rasenflächen kennenlernen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Ausbilder eine Liste für die Neuanlage und Pflege benötigten Geräte und Maschinen erstellen</li> <li>• Funktion und Bedeutung von Rasenflächen für die Umwelt, insbesondere im städtischen Bereich vermitteln.</li> </ul>	<p><b>Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)</b> Abschnitt I Nr. 3.1</p> <p>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern beschaffen.</p>
<p><b>4. Praxis Rasenbau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die persönliche Schutzausrüstung benutzen, insbesondere bei Maschinen zur Neuanlage und Pflege von Rasenflächen, rückschonendes Arbeiten anwenden.</li> <li>• Einen festen Platz für Maschinen festlegen Arbeitsaufgaben mit dem Ausbilder und dem Team besprechen und verteilen.</li> </ul>	<p><b>Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistung und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)</b> Abschnitt I Nr. 3.2</p> <p>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</p> <p>b) Geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</p> <p>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größen von Flächen schätzen und ermitteln.</p>
<p><b>5. Mitwirkung bei der Herstellung neuer und der Pflege bestehender Rasenflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Herstellung neuer Rasenflächen und bei der Pflege bestehender Rasenflächen mitwirken</li> <li>• Maschinen, insbesondere zur Neuanlage nach Unterweisung bestimmungsgemäß benutzen</li> <li>• Sicherheitseinrichtungen nicht außer Kraft setzen</li> <li>• Maschinen zur Pflege von Rasenflächen, insbesondere</li> </ul>	<p><b>Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)</b> Abschnitt I Nr. 5.1</p> <p>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge benutzen</p> <p>b) Bei der Verwendung von Pflanzenarten und – Sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</p>

<p>Rasenmäher und Vertikutierer nach Unterweisung bestimmungsgemäß benutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Entfernung von Moos im Rasen mitwirken</li> <li>• Arbeitsergebnis im Team kontrollieren, besprechen und bewerten.</li> <li>• Die individuelle Arbeitsweise kontrollieren und anpassen</li> </ul>	<p><b>Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)</b> Abschnitt I Nr. 5.2</p> <p>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</p> <p>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</p> <p>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Dünung mitwirken</p> <p>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</p> <p>f) Bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder –anlagen mitwirken</p>
<p>6.</p>	<p><b>Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)</b> Abschnitt I Nr. 6.</p> <p>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</p>

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### „Rasenpflege“

Anbieter des Qualifizierungsbausteins:

Justizvollzugsanstalt Bremen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf

Gärtner / Gärtnerin (Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 06. März 1996 (BGBl. I S. 376)), **Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

#### 2. Qualifizierungsziel

Die zu qualifizierende Person ist in der Lage, mit Hilfe von Geräten und Kleinmaschinen landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten unter Beobachtung der Ansprüche der Pflanzen und gestalterischer Grundsätze durchzuführen. Sie wendet hierfür die Maßnahmen zum Arbeits-, Pflanzen-, Natur- und Umweltschutz an.

#### 3. Dauer der Vermittlung

200 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

<b>Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse</b>	<b>Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen anhand der VO über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin und des Ausbildungsrahmenplans, Anlage 3a</b>
<p><b>1. Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Arbeitssicherheitsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung kennen, benennen und nutzen</li><li>• Gebots-, Verbots- und Gefahrstoffkennzeichen kennen, benennen und beachten</li><li>• Unfallverhütungsvorschriften kennen Unfallursachen und Unfallquellen benennen und ggf. beseitigen</li><li>• Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen</li><li>• Verhalten bei Bränden</li></ul>	<p><b>Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)</b> Abschnitt I Nr. 1.4</p> <p>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</p> <p>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden</p> <p>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</p>

<p><b>2. Berufsbezogene Regelungen des Natur- und Umweltschutzes bei der Durchführung Landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialien kennen, benennen und sortieren</li> <li>• Abfälle und Reststoffe fachgerecht entsorgen</li> <li>• Möglichkeiten des Recycling nutzen</li> <li>• Betriebsstoffe umweltschonend lagern, transportieren und einsetzen</li> </ul>	<p><b>Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)</b> Abschnitt I Nr. 2</p> <p>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</p> <p>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</p> <p>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</p>
<p><b>3.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterscheiden von Nutzpflanzen und Wildkräutern</li> <li>• Beseitigung von Unrat</li> </ul>	<p><b>Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)</b> Abschnitt I Nr. 5.2</p> <p>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</p> <p>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerungen mitwirken</p>
<p><b>4.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsanleitungen verstehen und beachten</li> <li>• Gefahrenquellen bei Maschinenarbeiten kennen und beachten</li> <li>• Fachgerechter, gefahrenbewusster Einsatz von handgeführtem Benzinrasenmäher und motorbetriebenen Laubgebläse</li> <li>• Kontrollieren und Befüllen von Betriebsstoffen unter Einhaltung der Arbeits-, Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften</li> <li>• Mitarbeit bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten</li> <li>• Verhalten bei Maschinen- und Gerätedefekten</li> </ul>	<p><b>Maschinen, Geräte, und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)</b> Abschnitt I Nr. 6</p> <p>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</p> <p>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</p> <p>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</p> <p>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</p> <p>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</p> <p>Abschnitt II Nr. 6 d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</p>

# „Beetpflege“

## Anbieter des Qualifizierungsbausteins:

Justizvollzugsanstalt Bremen

### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf

Gärtner / Gärtnerin, (Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 06. März 1996 (BGBl. I S. 376)), **Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

### 2. Qualifizierungsziel

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin kann an Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände und / oder –anlagen mitwirken

### 3. Dauer der Vermittlung

200 Stunden

### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

<b>Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse</b>	<b>Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen anhand der VO über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin und des Ausbildungsrahmenplans, Anlage 3a</b>
<b>1. Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Arbeitssicherheitsmaßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung kennen, benennen und nutzen</li><li>• Gebots-, Verbots- und Gefahrstoffkennzeichen kennen, benennen und beachten</li><li>• Unfallverhütungsvorschriften kennen</li><li>• Unfallursachen und Unfallquellen benennen und ggf. beseitigen</li><li>• Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen</li><li>• Verhalten bei Bränden</li></ul>	<b>Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)</b> Abschnitt I Nr. 1.4 <ul style="list-style-type: none"><li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li><li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden</li><li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li></ul>
<b>2. Berufsbezogene Regelungen des Natur- und Umweltschutzes bei der Durchführung vegetationstechnischer Arbeiten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Materialien kennen, benennen und sortieren</li><li>• Abfälle und Reststoffe fachgerecht entsorgen</li><li>• Möglichkeiten des Recycling nutzen</li></ul>	<b>Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)</b> Abschnitt I Nr. 2 <ul style="list-style-type: none"><li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li><li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li></ul>

<p><b>3.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustand der Pflanzungen beurteilen</li> <li>• Materialbedarf ermitteln</li> <li>• Mengen und Zeiten im Bautagebuch festhalten</li> </ul>	<p><b>Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)</b> Abschnitt II Nr. 3.2</p> <p>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</p> <p>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</p> <p>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</p> <p><b>Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)</b> Abschnitt I Nr. 5.2</p> <p>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</p>
<p><b>4.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Teilnehmer kennt die üblichen Maschinen, Geräte, Werkstoffe und Materialien der Pflegedurchgänge und kann diese nach Anweisung fachgerecht anwenden.</li> </ul>	<p><b>Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)</b> Abschnitt II Nr. 6</p> <p>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</p> <p>e) Praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</p>
<p><b>5.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfache Pläne lesen</li> <li>• Schutzvorrichtungen erstellen sowie eine Baustelle einrichten und abräumen</li> </ul>	<p><b>Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3a)</b> Abschnitt III Nr. 1</p> <p>c) Ausführungs- und Pflanzpläne sowie das Leistungsverzeichnis lesen und auf die Baustelle übertragen</p> <p>d) Schutzvorrichtungen für die vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen erstellen</p> <p>e) Baustelle einrichten und abräumen</p>

<p><b>6.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzenflächen lockern und säubern, düngen, bewässern, mähen, mulchen, zusätzliche Bodenverbesserung sowie einfache Schnittmaßnahmen durchführen</li> </ul>	<p><b>Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3e)</b> Abschnitt III Nr. 5</p> <p>h) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken durchführen</p> <p>i) Landschaftspflegemaßnahmen durchführen</p> <p><b>Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)</b> Abschnitt I 5.2</p> <p>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</p> <p>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</p> <p>d) bei er bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken.</p> <p>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände – und anlagen mitwirken</p>
--	---

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

# „Pflege von befestigten Flächen“

Anbieter des Qualifizierungsbausteins:

Justizvollzugsanstalt Bremen

### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf

Gärtner / Gärtnerin, (Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 06. März 1996 (BGBl. I S. 376)), **Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

### 2. Qualifizierungsziel

Die zu qualifizierende Person ist in der Lage, Pflegearbeiten auf befestigten Flächen auf öffentlichen Grundstücken einschließlich der Vorbereitung fachgerecht durchzuführen. Sie wendet hierfür die Maßnahmen zum Arbeits-, Pflanzen-, Natur- und Umweltschutz an.

### 3. Dauer der Vermittlung

200 Stunden

### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

<b>Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse</b>	<b>Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen anhand der VO über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin und des Ausbildungsrahmenplans, Anlage 3a</b>
<p><b>1. Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Arbeitssicherheitsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung kennen, benennen und nutzen</li><li>• Gebots-, Verbots- und Gefahrstoffkennzeichen kennen, benennen und beachten</li><li>• Unfallverhütungsvorschriften kennen</li><li>• Unfallursachen und Unfallquellen benennen und ggf. beseitigen</li><li>• Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen</li><li>• Verhalten bei Bränden</li></ul>	<p><b>Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)</b> Abschnitt I Nr. 1.4</p> <p>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</p> <p>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden</p> <p>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</p>
<p><b>2. Berufsbezogene Regelungen des Natur- und Umweltschutzes bei der Durchführung vegetationstechnischer Arbeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Methoden der Wildkrautbekämpfung auf befestigten Flächen kennen, benennen und situationsgerecht beurteilen und einsetzen</li></ul>	<p><b>Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)</b> Abschnitt I Nr. 2</p> <p>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>Abfälle und Reststoffe fachgerecht Entsorgen</li> </ul>	<p>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</p> <p>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</p>
<p>3.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Standort- und witterungsbedingte Faktoren der Verunkrautung von befestigten Flächen kennen</li> <li>Wachstumsabläufe beobachten und auf Veränderungen reagieren</li> <li>Beurteilung der zu bearbeitenden Flächen hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit</li> </ul>	<p><b>Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)</b> Abschnitt I Nr. 3</p> <p>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</p> <p>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</p>
<p>4.</p> <p>Der Teilnehmer kennt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die üblichen Maschinen, Geräte, Werkstoffe und Materialien der Pflegemaßnahmen und kann diese nach Anweisung fachgerecht anwenden</li> <li>versteht und beachtet Betriebsanleitungen</li> </ul>	<p><b>Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)</b> Abschnitt II Nr. 6</p> <p>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten, und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</p> <p>e) Praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</p>









• der TN kennt die Grundsätze der Wildkrautbekämpfung und Bodenbearbeitung und wendet sie an									
• der TN kennt die Grundsätze des Gehölzschnittes (Schnittmethoden und –zeitpunkte) und wendet sie an									
• der TN kennt weitere Beetpflegemaßnahmen und kann sie durchführen									
<b>2. Baustein: Rasenpflege</b>									
• der TN kann die relevanten Arbeitsschutzmaßnahmen und –vorschriften benennen und anwenden									
• der TN kann die Tätigkeiten der Rasenpflege benennen									
• der TN kann Geräte und Maschinen den Tätigkeiten zuordnen und kennt deren Funktionsweise									
• der TN kann einen Rasenmäher sachgerecht und selbstständig bedienen									
<b>3. Baustein: Pflege von befestigten Flächen</b>									



• der TN kann Maßnahmen und Mittel zur Verbesserung des Bodens benennen und durchführen									
• der TN kennt die Grundsätze einer fachgerechten Pflanzung von Sommerblumen, Stauden und Gehölzen und wendet sie entsprechend an									
• der TN kann die Qualität von Pflanzen beurteilen									
<b>5. Baustein: Rasenbau</b>									
• der TN kann die relevanten Arbeitsschutzmaßnahmen und –vorschriften benennen und anwenden									
• der TN kann die Geräte und Maschinen zuordnen und kennt deren Funktionsweise									
• der TN kennt die Vorgehensweise beim Rasenbau und kann sie im kleinen Umfang anwenden									
<b>6. Baustein: Erstellung von befestigten Flächen</b>									

• der TN kann die relevanten Arbeitsschutzmaßnahmen und –vorschriften benennen und anwenden									
• der TN kann die Geräte und Werkzeuge benennen, den Tätigkeiten zuordnen und sachgerecht einsetzen									
• der TN kann den Aufbau und die Herstellung von befestigten Flächen benennen und im kleinen Umfang durchführen									
Datum									
Handzeichen FAB									

Kriterien zur Beurteilung von 1-6 (Erreichte Ergebnisse)	Erläuterungen zur Beurteilung:
1: Tätigkeit fehlerfrei und selbstständig möglich 2: Tätigkeit fast fehlerfrei selbstständig möglich	gE = mit gutem Erfolg bearbeitet
3: Tätigkeit möglich aber noch fehlerhaft 4: Tätigkeit unter Anleitung möglich	E = mit Erfolg bearbeitet
5: einzelne Teilschritte unter Anleitung möglich	V = vermittelt ohne Bewertung
6: Tätigkeit noch nicht möglich	N = nicht zu beurteilen



## Anlage 3

# Bescheinigung

über die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme entsprechend der Rechtsvorschrift der Landwirtschaftskammer Bremen für die Qualifizierung zur Hilfskraft im Gartenbau (einjährige Qualifizierung) Gegenstand der Qualifizierung sind Inhalte der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. März 1996 in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.

Herr/Frau .....geboren am ..... in

.....

hat vom ..... bis zum ..... erfolgreich an der Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen:

### Qualifizierungsbaustein:

Qualifizierungsziel erreicht mit durchschnittlich ..... Punkten

<input type="checkbox"/> Erstellung von befestigten Flächen	<input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht	erreichte Punktzahl _____
<input type="checkbox"/> Erstellung von Pflanzungen	<input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht	erreichte Punktzahl _____
<input type="checkbox"/> Rasenbau	<input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht	erreichte Punktzahl _____
<input type="checkbox"/> Rasenpflege	<input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht	erreichte Punktzahl _____
<input type="checkbox"/> Beetpflege	<input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht	erreichte Punktzahl _____
<input type="checkbox"/> Pflege von befestigten Flächen	<input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht	erreichte Punktzahl _____

---

## Anlage 4

# Zertifikat

## „Hilfskraft im Gartenbau (einjährige Qualifizierung)“

über die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme als Hilfskraft im Gartenbau (einjährige Qualifizierung) und Leistungsfeststellung mittels Erfolgskontrolle und Bescheinigung einzelner Qualifizierungsbausteine entsprechend der Rechtsvorschrift der Landwirtschaftskammer Bremen für die Qualifizierung zur Hilfskraft im Gartenbau (einjährige Qualifizierung). Gegenstand der Qualifizierung sind Inhalte der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. März 1996 in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.

Herr/Frau .....geboren am ..... in .....  
hat vom ..... bis zum ..... an der Qualifizierungsmaßnahme und Erfolgskontrolle teilgenommen.

**Erfolgskontrolle** (schriftliche, praktische und mündliche Prüfung) **(50%)**: .....Punkte

### Qualifizierungsbausteine (50%):

- Erstellung von befestigten Flächen
- Erstellung von Pflanzungen
- Rasenbau
- Rasenpflege
- Beetpflege
- Pflege von befestigten Flächen

Qualifizierungsziel erreicht mit durchschnittlich ..... Punkten

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht | erreichte Punktzahl _____ |
| <input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht | erreichte Punktzahl _____ |
| <input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht | erreichte Punktzahl _____ |
| <input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht | erreichte Punktzahl _____ |
| <input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht | erreichte Punktzahl _____ |
| <input type="checkbox"/> Leistungsnachweis erbracht | erreichte Punktzahl _____ |

**Gesamtergebnis:** ..... Punkte  
teilgenommen

**Erfolgsstufe:**  mit Erfolg teilgenommen  mit gutem Erfolg

---

Ort, Datum, Unterschrift  
Landwirtschaftskammer  
**Bremen**